

Reg. Nr. 1.2.21 Nr. 14-18.081.01

Volksinitiative

"Die Polizeiwache Riehen darf nicht geschlossen werden! (Sicherheitsinitiative)"

Bericht zur rechtlichen Zulässigkeit und zum weiteren Vorgehen

Kurzfassung:

Am 4. August 2015 hat die Gemeindeverwaltung Riehen durch Verfügung festgestellt, dass die Unterschriftenliste und der Titel der Volksinitiative "Die Polizeiwache Riehen darf nicht geschlossen werden (Sicherheitsinitiative)" den Formvorschriften der Ordnung der politischen Rechte vom 24. April 1996 entsprechen. Die Initiative möchte den Gemeinderat in einer Ordnung dazu verpflichten, sich mit allen rechtlichen und politischen Mitteln dafür einzusetzen, dass der Polizeiposten Riehen genau so erhalten bleibt wie bis April 2015 und damit insbesondere wieder an jedem Tag im Jahr 24 Stunden mit mindestens 3 Polizistinnen oder Polizisten besetzt ist. Am 17. Oktober 2015 wurde im Kantonsblatt das Zustandekommen der Initiative publiziert.

Der Gemeinderat stellt dem Einwohnerrat die Anträge, die Initiative für rechtlich zulässig zu erklären, festzustellen, dass es sich um eine unformulierte Initiative handelt und sie dem Gemeinderat zur Berichterstattung zu überweisen.

Politikbereich: Publikums- und Behördendienste

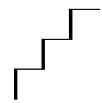
Auskünfte erteilen: Hansjörg Wilde, Gemeindepräsident

061 646 82 40

Urs Denzler, Abteilungsleiter Publikums- und Behördendienste

061 646 82 60

Januar 2016



Seite 2 1. Zustandekommen der Initiative

1.1 Initiativtext (veröffentlicht im Kantonsblatt vom 8. August 2015)

«Die Gemeinde Riehen, handelnd durch den Gemeindepräsidenten und den Gemeinderat, setzt sich umgehend mit allen ihr zur Verfügung stehenden rechtlichen und politischen Mitteln dafür ein, dass die Polizeiwache Riehen so erhalten bleibt wie bis April 2015.

Dafür gelten folgende Mindeststandards:

- 1. Die Polizeiwache ist immer, d.h. an jedem Tag des Jahres und 24 Stunden pro Tag, mit 3 Polizisten/Polizistinnen besetzt.
- 2. Ein polizeiliches Einsatzfahrzeug (Streifenwagen) ist immer, d. h. an jedem Tag des Jahres und 24 Stunden pro Tag, in Riehen stationiert.
- 3. Die Polizei kann immer, d. h. an jedem Tag des Jahres und 24 Stunden pro Tag, von Riehen an Einsätze in Riehen ausrücken.»

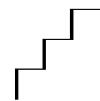
1.2 Vorprüfung

Am 4. August 2015 hat die Gemeindeverwaltung Riehen gemäss § 32 Ordnung der politischen Rechte (OPR) vorprüfungsweise durch Verfügung festgestellt, dass die Unterschriftenliste und der Titel der Volksinitiative "Die Polizeiwache Riehen darf nicht geschlossen werden (Sicherheitsinitiative)" den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen. Diese Verfügung ist gemäss § 32 Abs. 3 OPR mit Titel und Text der Initiative sowie der Kontaktadresse des Initiativkomitees im Kantonsblatt vom 8. August 2015 publiziert worden.

Gemäss § 13 Abs. 3 Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Riehen (Gemeindeordnung) vom 27. Februar 2002 in Verbindung mit § 32 Abs. 3 OPR sind Initiativen innert 12 Monaten seit ihrer Veröffentlichung im Kantonsblatt beim Gemeinderat einzureichen. Im Kantonsblatt vom 8. August 2015 hat die Gemeindeverwaltung demgemäss darauf hingewiesen, dass die Sammelfrist am 8. August 2016 abläuft.

1.3 Zustandekommen

Die Unterschriften der vorliegenden Initiative sind innert Frist eingereicht worden. Gestützt auf § 35 OPR hat die Gemeindeverwaltung nach Prüfung der eingereichten Unterschriften am 13. Oktober 2015 durch Verfügung festgestellt, dass die Initiative "Die Polizeiwache Riehen darf nicht geschlossen werden! (Sicherheitsinitiative)" mit gut 1'600 gültigen Unterschriften die vorgeschriebene Zahl von 1000 gültigen Unterschriften aufweist und damit zustande gekommen ist. Diese Verfügung ist im Kantonsblatt vom 17. Oktober 2015 veröffentlicht worden.



Seite 3 2. Rechtliche Zulässigkeit der Volksinitiative

2.1 Das Anliegen der Initiative

Die Initianten möchten, dass der Gemeinderat sich dafür einsetzt, dass der "Polizeiposten" Riehen wieder in eine "Polizeiwache" umgewandelt wird. Im Unterschied zu Polizeiposten sind Polizeiwachen an jedem Tag im Jahr rund um die Uhr geöffnet und nicht nur von Montag bis Samstag während der üblichen Büro-Öffnungszeiten. Um dies zu erreichen, möchten die Initianten den Gemeinderat auf Gesetzesstufe verpflichten, sich mit allen politischen und rechtlichen Mittel dafür einzusetzen, dass in Riehen wieder eine Polizeiwache betrieben wird, welche mit mindestens drei einsatzbereiten Polizistinnen oder Polizisten besetzt ist. Weiter soll sich der Gemeinderat dafür einsetzten, dass sich ein Einsatzfahrzeug der Polizei immer auf dem Gebiet der Gemeinde befindet.

2.2 Formulierte – unformulierte Initiative

Gemäss § 39 Abs. 1 OPR ist es Aufgabe des Einwohnerrats, festzustellen, ob es sich bei der vorliegenden Initiative um eine formulierte oder eine unformulierte Initiative handelt. Nach § 13 Abs. 2 Gemeindeordnung und § 29 OPR handelt es sich um eine unformulierte Initiative, wenn sie in der Form der allgemeinen Anregung abgefasst ist sowie Inhalt und Zweck des Begehrens eindeutig umschrieben sind.

Die Initianten haben die Initiative ihrerseits bereits als unformulierte Initiative bezeichnet. Das Begehren ist genau umschrieben, jedoch in der Form einer allgemeinen Anregung gehalten. Es handelt sich folglich um eine unformulierte Initiative gemäss § 13 Abs. 2 Gemeindeordnung in Verbindung mit § 29 OPR.

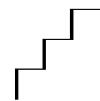
2.3 Prüfung der Zulässigkeit der Initiative

2.3.1 Ubereinstimmung mit höherem Recht und bestehendem Gemeinderecht

Die Initiative darf nicht gegen höherstehendes Recht verstossen. Mit dem Auftrag an den Gemeinderat, sich im Rahmen seiner Möglichkeiten für den Erhalt der Polizeiwache einzusetzen, wird nicht gegen höherstehendes Recht verstossen.

2.3.2 Keine Unmöglichkeit und Einheit der Materie

Die Initiative darf keinen unmöglichen oder offensichtlich rechtswidrigen Inhalt haben und die Einheit der Materie nicht verletzen. Was die Initiative verlangt, ist weder unmöglich, noch offensichtlich rechtswidrig. Aufgrund der abschliessenden kantonalen Regelungen für Polizeibelange sind für den Gemeinderat die Möglichkeiten der Einflussnahme gering, aber grundsätzlich vorhanden. Die im Begehren formulierten Forderungen haben einen inhaltlichen Zusammenhang, damit ist die Einheit der Materie gegeben.



Seite 4 3. Inhaltliche Prüfung der Volksinitiative

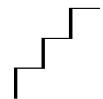
3.1 Stellungnahme zum Anliegen der Initiative

Der Gemeinderat hat bereits mit Zwischenbericht vom 1. September 2015 zum Anzug Thomas Widmer-Huber und Kons. betr. Nachverhandlungen sowie Evaluation und Beurteilung der Sicherheit in Riehen betr. reduzierter Polizeiwache dargelegt, zu welchen Resultaten die Verhandlungen mit dem Kanton geführt haben. Es kann an dieser Stelle aus einer gemeinsamen Medienmitteilung zitiert werden, welche das JSD und die Gemeinde Riehen am 9. Juli 2015 publiziert haben.

- "Erstens wird der Polizeiposten Riehen auch nachts als Stützpunkt betrieben. Damit werden im Gegensatz zu den anderen Tagdienstposten der Kantonspolizei auch nachts auf dem Polizeiposten Riehen, sofern betrieblich möglich, gewisse administrative Arbeiten und Abklärungen erledigt oder Rapporte geschrieben.
- Zweitens wird neben der Leitungsstelle die Mannschaft des neuen Tagdienstpostens von vier auf fünf Stellen erweitert. Damit wird nicht nur die bürgernahe polizeiliche Alltagsarbeit («Community Policing») verstärkt, sondern können je nach effektivem Bestand auch vermehrt Fusspatrouillen durchgeführt werden.
- Und drittens wird die von der Clarawache organisierte Besatzung des Riehener Patrouillenfahrzeugs immer mindestens aus einem Polizisten bzw. einer Polizistin mit Diensterfahrungen in Riehen bestehen."

Mit den ausgehandelten Lösungen kann der Riehener Polizeiposten seine Sonderstellung unter den Polizeiposten des Kantons halten, welche nach Ansicht des Gemeinderats und aufgrund seiner Bedeutung auch gerechtfertigt ist. Der Anzug fordert aber auch einen Bericht im Sinn einer Erfolgskontrolle nach Ablauf eines Jahres mit neuem System. Diesbezüglich wurde im Zwischenbericht vom 9. September 2015 ein Bericht frühestens im Herbst 2016 in Aussicht gestellt. Der Einwohnerrat hat den Anzug darauf an seiner Sitzung vom 23. September 2015 stehen gelassen.

Mit der Initiative soll der Gemeinderat nun unabhängig vom Ergebnis dieser Evaluation verpflichtet werden, die bereits abgeschlossenen Verhandlungen mit dem Kanton über den Polizeiposten Riehen wieder aufzunehmen. Es soll dabei auf Gesetzesstufe im Detail festgeschrieben werden, welches Verhandlungsziel der Gemeinderat anstreben soll. Neben der Öffnungszeit rund um die Uhr ("Polizeiwache"), ist dies die Anzahl der Polizistinnen und Polizisten, mit welcher der Polizieposten 24 Stunden am Tag besetzt sein muss (mindestens 3) sowie der Ort, an welchem das Einsatzfahrzeug für Riehen stationiert sein muss (rund um die Uhr auf dem Gebiet der Gemeinde Riehen).



Seite 5 3.2 Weiteres Vorgehen

Der Gemeinderat lehnt dieses Anliegen aufgrund der erzielten Resultate anlässlich der bereits geführten Verhandlungen ab. Er ist aber gerne bereit, die Stossrichtung der Initiative erneut mit dem zuständigen Regierungsrat zu diskutieren, um für Riehens Sicherheit die bestmöglichen Voraussetzungen zu erreichen.

Wegen des engen Zusammenhangs zwischen dem Anzug Thomas Widmer-Huber und Kons. und der vorliegenden Initiative beantragt der Gemeinderat trotz der erwähnten Vorbehalte, ihm die Volksinitiative "Die Polizeiwache Riehen darf nicht geschlossen werden! (Sicherheitsinitiative)" zur Berichterstattung zu überweisen. Er wird dem Einwohnerrat innerhalb der gesetzlichen Frist von einem Jahr einen Bericht vorlegen, wobei in diesem Bericht die zu jenem Zeitpunkt vorliegenden Ergebnisse der Evaluation des neuen Systems berücksichtigt werden können. Auf Basis des Berichts kann der Einwohnerrat dann bestimmen, wie das Begehren der Initianten umgesetzt werden könnte und ob ein Gegenvorschlag ausgearbeitet werden soll.

4. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen stellt der Gemeinderat folgende Anträge:

- 1. Die Initiative "Die Polizeiwache Riehen darf nicht geschlossen werden! (Sicherheitsinitiative)" sei für rechtlich zulässig zu erklären.
- 2. Es sei festzustellen, dass es sich bei der Initiative "Die Polizeiwache Riehen darf nicht geschlossen werden! (Sicherheitsinitiative)" um eine unformulierte Initiative handelt.
- 3. Die unformulierte Initiative "Die Polizeiwache Riehen darf nicht geschlossen werden! (Sicherheitsinitiative)" sei dem Gemeinderat zur Berichterstattung gemäss § 41 Abs. 1 OPR zu überweisen.

Riehen, 12. Januar 2016

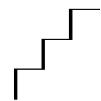
Gemeinderat Riehen

Der Präsident:

Der Gemeindeverwalter:

Hansjörg Wilde

Andreas Schuppli



Seite 6 Beschluss des Einwohnerrats betreffend die rechtliche Zulässigkeit der Sicherheitsinitiative

"Der Einwohnerrat beschliesst:

- 1. Die Initiative "Die Polizeiwache Riehen darf nicht geschlossen werden! (Sicherheitsinitiative)" wird für rechtlich zulässig erklärt.
- 2. Es wird festgestellt, dass es sich bei der Initiative "Die Polizeiwache Riehen darf nicht geschlossen werden! (Sicherheitsinitiative)" um eine unformulierte Initiative handelt.
- 3. Die unformulierte Initiative "Die Polizeiwache Riehen darf nicht geschlossen werden! (Sicherheitsinitiative)" wird dem Gemeinderat zur Berichterstattung gemäss § 41 Abs. 1 der Ordnung der politischen Rechte in der Einwohnergemeinde Riehen überwiesen.

Dieser Beschluss wird publiziert."	
Riehen,	
Im Namen des Einwohnerrats	
Der Präsident:	Die Ratssekretärin:
Jürg Sollberger	Katja Christ
(Ablauf Referendumsfrist)	